

bestehenden Rahmens, nämlich der Bruderschaft des Hl. Andreas, die wahrscheinlich noch auf das Jerusalem der Zeit vor 1187 zurückging und ursprünglich karitativen Zwecken diente. Im Gegensatz zu anderen Bruderschaften, die nach dem Stand unserer Kenntnis in der Regel national ausgerichtet waren, also etwa nur Italiener oder Spanier aufnahmen, besaß die Bruderschaft des Hl. Andreas aus Privilegierungen durch einen der fünf Balduine von Jerusalem und durch Heinrich von Champagne eine Rechtskonstruktion, die sie als Nukleus einer Kommune besonders geeignet machte. Sie durfte nämlich Franken gleich welcher Herkunft und welchen sozialen Standes aufnehmen. Auch der Beruf spielte offenbar keine Rolle. Es ist nicht einmal gesagt, daß die Bruderschaft auf fränkische Mitglieder, also auf Angehörige der lateinischen Kirche beschränkt war, aber dies kann man wohl unterstellen. Man ließ die Vorsteher der Bruderschaft holen, die Privilegien verlesen und ging dann die Schwurgemeinschaft ein, die die Bruderschaft des Hl. Andreas zur Kommune von Akkon umformte.

Man mag sich wundern, warum die politischen Führer sich eines bestehenden Rahmens bedienten und nicht einfach eine neue Schwurgemeinschaft gründeten. Dafür wird es mehrere Gründe gegeben haben. Die gleichen Barone, die die historisch falsche Theorie eines 'contrat social' vertraten, durch den nach der Eroberung Jerusalems 1099 der Staat entstanden war, mögen gezögert haben, nun im Jahre 1231 wirklich einen solchen Gesellschaftsvertrag zu schließen, nicht nur weil dies den fiktiven Vertrag von 1099 entwertet hätte, sondern auch darum, weil der wirkliche Vertrag von 1231 der fränkischen Bourgeoisie in Akkon eine politische Gleichberechtigung mit den politisch führenden Baronen gegeben hätte, die diese den Bourgeois sicher gar nicht zugestehen wollten, und zwar umso weniger, je mehr sie an der Fiktion festhielten, das Königreich sei 1099 als Resultat eines Adelsvertrags entstanden. Die Barone wollten die politische Unterstützung der Bourgeois solange, bis ihr Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der alten Verfassung beziehungsweise die Vertreibung der Kaiserlichen aus dem Hl. Lande, erreicht war. Prawer hat denn auch mit Recht darauf hingewiesen⁷⁾, daß die Kom-

⁷⁾ P r a w e r, a. a. O. S. 25. Die Haute Cour nahm ihre Tätigkeit im Juni 1242 mit der Wahl der Königin Alice von Zypern zur Regentin des Königreichs Jerusalem wieder auf; zum Datum vgl. Marie-Luise B u l s t, Zur Geschichte der Ritterorden und des Königreichs Jerusalem im 13. Jahrhundert bis zur Schlacht bei La Forbie am 17. Okt. 1244, DA 22 (1966) S. 215 Anm. 56, die alte, aber in Vergessenheit geratene Erkenntnisse Richters (MIOG 13, 1892, S. 272 f.) wieder zu Ehren bringt. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Kom-